

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Ev. Luth. Kindertagesstätten des ekito Verbundes im Kirchenkreis Oldenburg Stadt (Gebührensatzung ekito).**

Aufgrund Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Art. 16 KO hat die Kreissynode Ev. Luth. Kirchenkreises Oldenburg Stadt nachstehende Satzung am 04.12.2017 für die folgende in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten beschlossen:

Kindertagesstätte Langenweg 165 a  
Kindertagesstätte Spurenleger, Schinkelstraße 60  
Kindertagesstätte Bürgerstraße 58  
Kindertagesstätte Donarstraße 19  
Kindertagesstätte Wundergarten, Hartenkamp 16  
Kindertagesstätte Großer Kuhlenweg 28  
Kindertagesstätte Etzhorn, Dietrich-Brinkmann-Straße 7  
Kindertagesstätte Matthäus, Ekkardstraße 16  
Kindertagesstätte Jona, Heimeck 23a  
Kindertagesstätte St. Johannes, Pasteurstraße 3  
Kindertagesstätte Hannah, An den Voßbergen 126  
Kindertagesstätte Die Arche, Steekenweg 7  
Kindertagesstätte Lukas, Helmsweg 21  
Kindertagesstätte Bloherfelde, Bloherfelder Straße 170  
Kindertagesstätte St. Ansgar, Edewechter Landstraße 39  
Kindertagesstätte Nikolai, Nikolaikirchweg 6

### **§ 1**

#### **Umfassungsklausel, Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Eltern und die von ihnen überwiegend unterhaltenen Kinder.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

## **§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung wirksam wird.  
Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die hälftige Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer des sich aus dem Benutzungsverhältnisses ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Sie ist spätestens bis zum 20. eines Monats zu zahlen. Die Benutzungsgebühr sowie die Zusatzkosten sind auch für Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten. Der Betreuungszeitraum umfasst in der Regel ein Kindertagesstättenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Jede versandte Mahnung wird mit einer Mahngebühr in Höhe von 3,00 € kostenpflichtig. Der Träger ist berechtigt, Kosten Dritter in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet für einen Platz
  - in der Krippe mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird;
  - im Kindergarten bis zum Eintritt der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7 Lebensjahres,
  - im Hort mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.
- (2) Bei Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres bestehen.
- (3) Wird der Platz durch Aufnahme eines anderen Kindes neu belegt, endet die Gebührenpflicht mit dem Eintritt der Neubelegung.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. längere Erkrankung des Kindes, Ortswechsel) kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen. In diesem Fall besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen bis zum 15ten eines Monats oder Monatsende.

## **§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist für das Kindertagesstättenjahr eine Benutzungsgebühr in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten (Anlage 1, Teil 1). Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Es gelten die „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).
- (2)
  - (2.1) Die Höhe der monatlichen Teilbeträge wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die monatlichen Teilbeträge sind jeweils zum 20. eines Monats, auch des Ferienmonats sowie Schließzeiten, Putztage etc. fällig. Die Gebühren werden im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.  
Bei Nichtzahlung der Teilbeträge kann der Träger der Kindertagesstätte das Kind gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte aus der Kindertagesstätte ausschließen, wenn trotz Zahlungserinnerung der gesamte Rückstand mehr als einen monatliche Teilbetrag beträgt oder 100,00 € Zusatzkosten (zusätzliche Leistungen) überschritten werden.

(2.2) Änderungen der Betreuungszeiten sowie die Teilnahme/Abmeldung der Verpflegung sind bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.

(3) Sonderöffnungszeiten

Für eine längere Betreuungszeit (Früh-, Mittags- und Spätdienst) ist ein entsprechend höherer Betrag für die Betreuungszeit zu entrichten.

(4) Verpflegungsgeld und zusätzliche Leistungen

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Kindertagesstättengebühr nicht enthalten.

Das Verpflegungsgeld wird für das gesamte Kindertagesstättenjahr pro Kind festgesetzt und ist in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten, dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit sowie die Schließzeiten.

Die Höhe des jeweiligen Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Anlage (Anlage 1, Teil 2) dieser Gebührensatzung.

Die Anlage ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Die Abmeldung von der Verpflegungsteilnahme ist mit einer Frist von drei Tagen möglich. Eine Teilabmeldung von der Verpflegung ist nur für einen zusammenhängenden Zeitraum ab 20 Verpflegungstagen (4 Wochen) möglich. Eine Abmeldung für die Schließzeiten ist nicht möglich.

Für Betreuungszeiten über 13:00 Uhr hinaus besteht aus pädagogischen Gesichtspunkten die Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

Zusätzlich angebotene und in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. Schwimmbadbesuche, Frühstücksgeld etc. werden zusätzlich nach Aufwand abgerechnet.

(5) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach den einzelnen Einkommensstufen erfolgt nach einer Einkommens-Selbsteinstufung, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses zu erfolgen hat. Weicht das nachgewiesene Einkommen ab, ist dieses maßgeblich.

(6) Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(6.1) Nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung in die benannte Einrichtung haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung, dem Träger schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das gemäß den „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)“ maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihrer Benutzungsgebühr zugrunde zu legen ist.

(6.2) Die Gebührenpflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Benutzungsgebühr maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind Veränderungen in allen anderen relevanten Bereichen (Änderung der Sorgeberechtigung, Änderung der Anschrift usw.) unverzüglich mitzuteilen.

Der Träger behält sich vor, die aktuelle und für den Zeitraum des Benutzungsverhältnisses vergangene Zeit die Einkommenssituation zu prüfen.

(6.3) Eine Ermittlung der Benutzungsgebühr entfällt, wenn und solange die Gebührenpflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Gebührenpflichtigen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

(6.4.) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird die höchste Benutzungsgebühr erhoben.


**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Datum: 04.12.2017



.....  
Ulrike Lohse, Vorsitzende der Kreissynode  
(Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburg Stadt)



.....  
Ulrike Hoffmann, stellvertretende Vorsitzende  
der Kreissynode (Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Oldenburg Stadt)

**Anlagen**

- Anlage 1      Gebührenübersicht (in der jeweils gültigen Fassung)
- Anlage 2      Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb) (in der jeweils gültigen Fassung)